



Mecklenburg-Vorpommern: Organisatorische Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse in Schutzgebieten

Um das Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie und des Weltnaturabkommens zu erfüllen, müssen die Mitgliedsstaaten 30 Prozent ihrer Landesfläche unter wirksamen Schutz für die Biodiversität stellen. Im sogenannten Pledge und Review-Prozess meldet Deutschland der EU-Kommission daher die Flächen, die bis 2030 den Kriterien aus quantitativer (Flächenziel) und qualitativer Sicht (Wirksamkeit) entsprechen sollen. Die EU-Kommission formuliert Kriterien, die als organisatorische Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen und das Erreichen von ökologischen Zielen notwendig sind; dazu zählen: 1. definierte Schutzziele, 2. rechtliche Gebietsicherung, 3. das Vorhandensein von Maßnahmenplänen, 4. strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten), 5. Voraussetzungen für wissenschaftlich fundiertes Monitoring (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten).

Diese Kriterien sollten daher in allen gemeldeten Schutzgebieten erfüllt sein und in Schutzgebietsverordnungen und/oder Gesetzen Verankerung finden. In einer Studie (www.NABU.de/studie-schutzgebiete; Umweltplan 2024) im Auftrag des NABU wurde daher untersucht, ob diese Kriterien in den Verordnungen bereits gemeldeter Schutzgebietskategorien oder in spezifischen Landesgesetzen abgebildet sind. Mit Stand August 2024 hat Deutschland Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie Nationale Naturmonumente¹ an die EU-Kommission gemeldet. Der Fokus dieser Untersuchung liegt deshalb auf Rahmenbedingungen aus organisatorischer und rechtlicher Sicht von bereits gemeldeten Flächen. Eine Analyse des Umsetzungsstands bzw. der naturschutzfachlichen Wirksamkeit von Maßnahmen sowie zur Erreichung des Flächenziels von 30 Prozent, waren nicht Ziel der Studie. Dieser Steckbrief fasst Studienergebnisse und Handlungsbedarf für Mecklenburg-Vorpommern zusammen.

¹ Letztere wurden für die Beurteilung nicht herangezogen, sondern auf flächenhafte Schutzgebietskategorien fokussiert, die in ihren Zielen vorrangig auf den Erhalt der Biodiversität ausgerichtet sind.

Gesamtbewertung und Handlungsbedarf bei den organisatorischen Rahmenbedingungen

Für bereits gemeldete Schutzgebietskategorien in Mecklenburg-Vorpommern wurden, wie oben beschrieben, fünf Kriterien für die Erfüllung der organisatorischen Rahmenbedingungen untersucht. Eine Gesamtbewertung ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Grundlage der Einzelbewertungen sowie daraus abgeleiteter Handlungsbedarf werden nachfolgend eingeordnet.

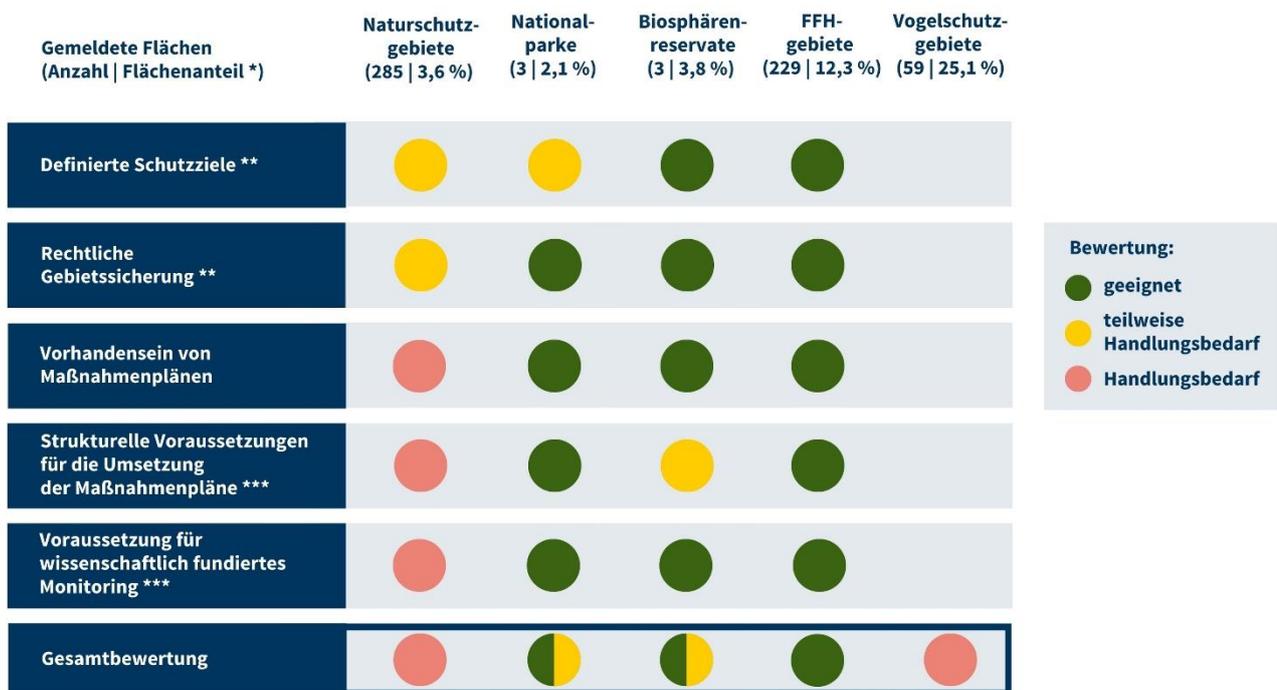


Abbildung 1: Bewertung von fünf Managementkriterien in Schutzgebietskategorien. * Prozentuale Anteile der Schutzgebietskategorien an der Gesamtfläche ohne Berücksichtigung von Flächenüberschneidungen. ** Aufgrund Einschätzung des NABU-Mecklenburg-Vorpommern abweichend von den Studienergebnissen. *** Eingeschränkte Stichprobengröße und Verfügbarkeit von Informationen (z. B. personelle, finanzielle Kapazitäten).

● In Naturschutzgebieten besteht „Handlungsbedarf“.

In Verordnungen von Naturschutzgebieten sind spezifische Ver- und Gebote festgelegt (z.B. Wegegebote oder das Verbot, Bauwerke zu errichten). Für einen Teil der Naturschutzgebiete liegen solche Verordnungen noch nicht vor, obwohl sie vor Jahrzehnten einstweilig gesichert wurden. Andere Gebiete wurden bislang gar nicht unter Schutz gestellt, obwohl das Land sich gegenüber dem Bund im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten dazu verpflichtet hat. **Schutz- und Pflegemaßnahmen sollten in allen Verordnungen festgeschrieben sein**, in den untersuchten Verordnungen sind diese nur vereinzelt zu finden. Für **Maßnahmenpläne mit Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen** sowie deren Umsetzung sollten strukturelle Voraussetzung sowie Zeitpläne mit Fristen für regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung (basierend auf Zweckmäßigkeit und Bedarf) **verbindlich festgelegt werden**, dies konnte weder in den Verordnungen noch im Landesnaturschutzgesetz gefunden werden. Zudem sind Zuständigkeiten klar zu regeln und ein **zielgerichtetes Monitoring zu verankern**, das ist weder in den untersuchten Verordnungen noch im Landesnaturschutzgesetz der Fall. **Netzwerke sollten etabliert und Verwaltungen ausreichend ausgestattet werden** (z. B. Koordination durch Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, Umsetzung durch Vertragsnaturschutz). Dies muss in den Gebieten umgesetzt werden, in denen eine Betreuung nicht bereits abgesichert ist.



Die Nationalparks Müritz und Jasmund wurden aus organisatorischer Sicht als geeignet eingestuft, im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft ist die Kernzone organisatorisch „geeignet“, in den restlichen Zonen besteht „teilweise Handlungsbedarf“.

Die tatsächliche Eignung der Nationalparke Müritz und Jasmund hängt von den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen ab. Auch sollten hier die Hinweise der **Nationalpark-Komitee-Berichte umgesetzt** werden. In den Pflege- und **Entwicklungszonen** des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft sollte die **Schutzzielen** den Zielen von Nationalparks **entsprechend angepasst und rechtlich gesichert sein**, dies ist noch nicht der Fall. Dazu braucht es einen Maßnahmenplan mit Zeitplan und klarer Benennung von Zuständigkeiten sowie unter Berücksichtigung von Hinweisen aus Nationalpark-Komitee-Berichten. Dies könnte auch die Übergangszeit auf 20 bis 30 Jahre begrenzen, um den IUCN-Anforderungen von über 75 Prozent Prozessschutz zu entsprechen. In diesem Entwicklungsnationalpark stehen derzeit nur knapp 38 Prozent der Fläche unter Prozessschutz.



In Biosphärenreservaten besteht in den Pflege- und Entwicklungszonen „teilweise Handlungsbedarf“. Die Kernzonen werden als „geeignet“ eingestuft.

Ausgewiesene Biosphärenreservate sind der Schaalsee, Südost-Rügen und die Flusslandschaft Elbe. Die **Kernzonen** sollten **vergrößert** werden. In den gesamten Pflege- und Entwicklungszonen sollte die **Nutzung in Einklang mit den Naturschutzzielen** gebracht werden, aktuell besteht durch die Nutzung teilweise hoher Druck auf die Schutzgüter. In der Verwaltung sollten Kapazitäten gesteigert werden sowie **klare Zuständigkeiten und Abläufe** festgelegt werden, die Evaluierungsberichte der Biosphärenreservate weisen auf personelle Defizite hin.



FFH-Gebiete werden gemäß der hier untersuchten organisatorischen Kriterien als „geeignet“ eingestuft.

Trotz klarer Vorgaben der FFH-Richtlinie, die gute organisatorische Rahmenbedingungen festlegen, ist in dieser Gebietskategorie die nicht ausreichende Wirksamkeit insbesondere aufgrund von Umsetzungsdefiziten gegeben. In diesem Zusammenhang sind ausreichende **Kapazitäten zur Einhaltung von rechtlicher Sicherung** und zur **Umsetzung von Maßnahmen** sowie **Monitoring** zu gewährleisten. Es sollten **weitere Natura 2000-Stationen** etabliert und langfristig finanziert werden und über die festgeschriebenen Erhaltungszielarten hinaus, die **Gesamtheit der biologischen Vielfalt im Schutzgebiet berücksichtigt** werden.



In Vogelschutzgebieten gibt es „Handlungsbedarf“, weil kaum Nutzungsbeschränkungen oder Maßnahmen vorgesehen sind. Diese Kategorie wurde in der Voruntersuchung der Studie bereits ausgeschlossen.

Managementpläne mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten für alle Vogelschutzgebiete vorgeschrieben sein, aktuell existieren sie nur vereinzelt. Pläne und Maßnahmen, wie zum Beispiel Vertragsnaturschutz, sind häufig nur in Bereichen vorhanden, in denen sich Vogelschutzgebiete mit anderen Schutzgebietskategorien überschneiden und daher die Rahmenbedingungen dieser Kategorien zutreffen. Organisatorische Rahmenbedingungen in Vogelschutzgebieten sollten **direkt über das BNatschG abgesichert** und Vogelschutzgebiete bestenfalls zusätzlich als eine **weitere Schutzgebietskategorie ausgewiesen** werden, um ein breiteres Schutzspektrum für Artengruppen abzudecken.

Einordnung der Gesamtbewertung für das Flächenziel

Die Schutzgebietsmeldungen in Mecklenburg-Vorpommern belaufen sich auf etwa **31 Prozent** der Landesfläche. Die Gesamtbewertung deutet darauf hin, dass von den gemeldeten Flächen derzeit nur etwa **dreizehn Prozent** (FFH-Gebiete, Kernzonen von Biosphärenreservaten und Nationalparks) den oben genannten Kriterien für organisatorische Rahmenbedingungen entsprechen. Im weiteren Prozess müssen deshalb die organisatorischen Standards auf **siebzehn Prozent** der Flächen so angehoben werden, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.

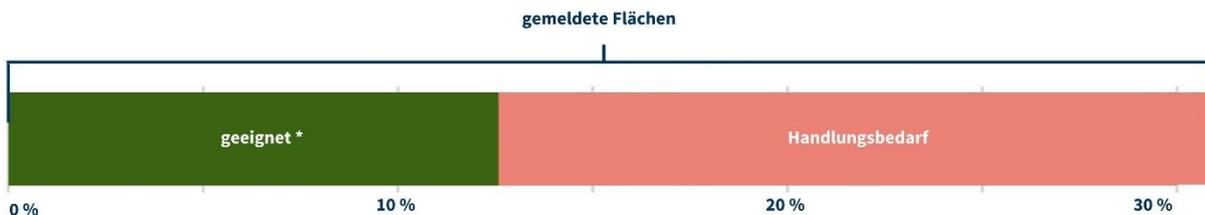


Abbildung 2: Indikative Werte und Bewertung von Flächenanteilen als geeignet oder mit Handlungsbedarf. *Überschneidungen zwischen Gebietskategorien wurden für die Flächenberechnung berücksichtigt und nur einfach gewertet.

Praxisbeispiel als Vorbild: Naturschutzgebiet "Nonnenhof"

Nicht alle Schutzgebiete einer Kategorie arbeiten nach den gleichen Standards. Es existieren gut umgesetzte Einzelgebiete, selbst wenn die Gesamtkategorie organisatorisch schlecht eingestuft wurde.

Das Naturschutzgebiet, welches sich auch mit dem FFH-Gebiet „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ sowie dem Vogelschutzgebiet "Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn" überlagert sticht positiv durch eine gute Zusammenarbeit verschiedener Akteure heraus. Für das Naturschutzgebiet liegt eine Verordnung, sowie für das FFH-Gebiet ein umfangreicher Managementplan vor, für das Vogelschutzgebiet fehlt dieser leider. 636,39 ha des 1.050 ha großen Naturschutzgebietes und seiner Umgebung gehören der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Die Zusammenarbeit zwischen dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, dem Landkreis, Landnutzenden sowie der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe funktioniert gut, zum Beispiel finanziert das Staatliche Amt Entbuschungen von Trockenrasen auf Flächen der NABU-Stiftung und eine lokale Schäferei übernimmt zusammen mit Ehrenamtlichen die Folgepflege. Für eine Moorrenaturierung wurde durch den Landkreis eine Wasserrechtliche Genehmigungen an die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe erteilt und die Umsetzung mit Spenden finanziert.

Allerdings funktioniert auch in diesem Gebiet nicht alles reibungslos: die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe hat umliegende Flächen als Tauschflächen durch Spendengelder erworben. Teile dieser Flächen musste die Stiftung nutzen, um Flächen des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutauschen, da das Land seinen Aufgaben im Rahmen des FFH-Gebiets nicht nachgekommen ist. Für den Tausch musste die Stiftung hohe Bearbeitungsgebühren zahlen.